



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Mai 2018**

**Nummer 20**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Arbeitsstellen an Bundesautobahnen - Regelungen für Nachtbaustellen - Abweichungen von Regelplänen nach ARS 6/2014 - Einsatz von Warnschwellen .....	443
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15848 Beeskow-Neuendorf .....	444
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 14715 Nennhausen .....	445
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE .....	445
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Cottbus</b>	
Bundesstraße 156 - Ortsdurchfahrt Spremberg - Widmung des neu gebauten Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 156 und Ankündigung der geplanten Abstufung der B 156 Abschnitt 091 und 093 .....	446
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)</b>	
Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	447

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	453
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	
	454
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	454

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

#### Arbeitsstellen an Bundesautobahnen

- **Regelungen für Nachtbaustellen**
- **Abweichungen von Regelplänen nach ARS 6/2014**
- **Einsatz von Warnschwellen**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 10/2018  
Vom 9. Mai 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

#### 1 Regelungen für Nachtbaustellen

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung Nummer 17/2009 vom 8. Dezember 2009 (VkB1. 2010 S. 56) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Regelungen zu Nachtbaustellen an Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen“ veröffentlicht.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 26/2010 vom 16. Dezember 2010 wurden diese Regelungen befristet eingeführt. Hiermit werden die Regelungen zu Nachtbaustellen an Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen für die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg für den Bereich der Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen unbefristet wieder eingeführt.

Dabei sind folgende Ergänzungen zu beachten:

- a) Planmäßig bei Dunkelheit beginnende oder endende Arbeitsstellen sind gemäß den Regelplänen D IV 1-3 auszurüsten.
- b) Bei kurzfristig während der Dunkelheit einzurichtenden Arbeitsstellen, zum Beispiel zur Unfallabsicherung oder Havariebeseitigung, kann im Interesse einer raschen Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen auf das Ersetzen von Leitkegeln durch Bakeln sowie auf die Warnung durch Zeichen 123 StVO mit Blinkleuchten verzichtet werden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden autobahnähnlichen Straßen wird die Anwendung des ARS 17/2009 empfohlen.

#### 2 Abweichungen von Regelplänen nach ARS 6/2014

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995 vom 31. Januar 1995 hat das Bundesministerium für Verkehr Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) eingeführt. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 24. April 2014 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung Technischer Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014) zum Einsatz von Warnschwellen die Regelpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer der RSA angepasst.

Bis zur Einführung der neuen RSA wird um Anwendung der Regelpläne D III/11, D III/1r, D III/21, D III/2r, D III/3, D III/4, D III/5, D III/6 anstelle der RSA-Regelpläne von D III/1, D III/2a, D III/2b, D III/3a, D III/3b, D III/4, D III/5, D III/6 beziehungsweise D III/7 (alt) auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundes- und Landesstraßen gebeten.

Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Bundesfern- und Landesstraßen müssen im Vorfeld mittels Zeichen StVO 274 angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen grundsätzlich durch Zeichen 278 oder 282 aufgehoben werden, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Gefahrzeichen erfolgen beziehungsweise wenn nicht auf einem Zusatzzeichen die Länge des Verbots angegeben wurde.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden autobahnähnlichen Straßen wird die Anwendung dieses Erlasses empfohlen.

#### 3 Einsatz von Warnschwellen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 24. April 2014 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung Technischer Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014) die Einsatzbedingungen von Warnschwellen definiert.

Über den Einsatz entscheidet der Leiter der Autobahnmeisterei oder dessen Beauftragter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Dies gilt insbesondere bei Nachtbaustellen, bei 4-streifigen Richtungsfahrbahnen und bei Fahrbahnen ohne Seitenstreifen.

Werden bei 3-streifigen Fahrbahnen der mittlere und der rechte Fahrstreifen gesperrt, sollen Warnschwellen nur auf dem rechten Fahrstreifen ausgelegt werden. Bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens kann auf Warnschwellen verzichtet werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 17/2015 zu Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014) vom 5. August 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass wird in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15848 Beeskow-Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Mai 2018

Die Landwirtschaftliche Lohnbewirtschaftung Lindenberg GmbH, Birkholzer Weg 1 in 15848 Beeskow beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Biogasanlage, auf dem Grundstück Birkholzer Weg 1 in 15848 Beeskow, in der Gemarkung Beeskow, Flur 1, Flurstück 13/1. (Az.: G05517)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Produktionskapazität von Biogas bleibt unverändert. Es wird ein zusätzliches BHKW-Modul errichtet, um die Anforderungen des EEG zur Stromeinspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz erfüllen zu können. Neben der Errichtung eines zweiten BHKW ist auch der Neubau eines gasdichten Gärrestlagers geplant. Die Erweiterung des BHKW als Bestandteil der Biogasanlage ist als Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu behandeln.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
der Biogasanlage in 14715 Nennhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Mai 2018

Die Firma Erste UPEG Wind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b in 49078 Osnabrück beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Buckower Straße 40 a in der Gemarkung Nennhausen, Flur 10, Flurstück 123/3, 123/4, 124/12, 124/13, 124/15, 125/9 und 351 - 357 die bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Berufung einer Ersatzperson  
aus der Landesliste der Partei  
DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 7. Mai 2018

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I Nr. 2 S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr René Wilke mit Ablauf des 5. Mai 2018 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn René Wilke auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Carsten Preuß auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn René Wilke übergeht.

Herr Carsten Preuß hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 6. Mai 2018 angenommen.

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Bundesstraße 156 - Ortsdurchfahrt Spremberg  
Widmung des neu gebauten Kreisverkehrsplatzes  
im Zuge der B 156 und Ankündigung der geplanten  
Abstufung der B 156 Abschnitt 091 und 093**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststelle Cottbus  
Vom 6. April 2018

Mit der Widmung und Verkehrsfreigabe des neu gebauten Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 156 in Spremberg voraussichtlich zum 1. Oktober 2018 ist es geplant, nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I S. 211), vorzunehmen:

Entsprechend den Festlegungen in der Umstufungsvereinbarung mit der Stadt Spremberg vom 8. November 2011 werden nachfolgende Maßnahmen angekündigt:

**1. Abstufung der Bundesstraße zur Landesstraße**

Die B 156 Abschnitt 091 von Netzknoten (NK) 4452 004 bis NK 4452 005 wird zur Landesstraße abgestuft und Bestandteil der L 471 Abschnitt 010.

Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

**2. Abstufung der Bundesstraße zur Gemeindestraße**

Die Bundesstraße wird einbahnig, zweistreifig zwischen den NK 4452 005 (neu) und dem NK 4452 016 geführt. Das verbleibende Teilstück der B 156 Abschnitt 093 zwischen den NK 4452 004 (alt) bis NK 4452 016 wird zur Gemeindestraße abgestuft. Dieser Teil dient der Erschließung des anliegenden Wohn- und Geschäftsquartiers.

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Spremberg.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

### Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 8. April 2010 (Abl. Brandenburg Nr. 21, S. 870) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.04.2018 die folgende Sechste Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen:

#### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet

(1) Die Verbandsmitglieder, die Landkreise „Teltow-Fläming“ und „Dahme-Spreewald“, bilden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming und für das Gebiet des Amtes Schenkendörfchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königswusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen „Südbrandenburgischer Abfallzweckverband“ einen Zweckverband nach den Bestimmungen des GKGBbg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Ludwigsfelde.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND“ entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vor-

schriften finden in dem von § 12 GKGBbg vorgegebenen Rahmen entsprechende Anwendung.

(5) Der Zweckverband nimmt die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im in § 1 Absatz 1 genannten Gebiet als öffentliche Einrichtung wahr.

#### § 2

##### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung nach Absatz 1 umfasst die Aufgaben, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) in der jeweils geltenden Fassung auferlegt sind. Der Zweckverband ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3) Der Zweckverband ist für die Rekultivierung, die Sanierung, die Sicherung und die Nachsorge der Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde, in Senzig, in Horstfelde, in Oehna sowie „Markendorfer Chaussee“ in Jüterbog verantwortlich.

(4) Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(5) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligen.

#### § 3

##### Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

(3) Der Zweckverband regelt insbesondere im Rahmen einer Abfallentsorgungssatzung die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen und im Rahmen einer Abfallgebührensatzung die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann daneben Benutzungs- und Entgeltordnungen verabschieden.

§ 4  
**Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsausschuss (§ 11) und
3. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) (§ 13).

§ 5  
**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Der Landkreis Teltow-Fläming hat 10 Stimmen und entsendet 10 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung, von denen neben dem Landrat oder der Landrätin 6 dem Kreistag und 3 der Kreisverwaltung anzugehören haben. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat 7 Stimmen und entsendet 7 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung, von denen neben dem Landrat oder der Landrätin 4 dem Kreistag und 2 der Kreisverwaltung anzugehören haben.

(2) Die Landräte bzw. Landrätinnen sind jeweils Vertretungspersonen kraft Amtes. Die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag aus seiner Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die sonstigen Vertretungspersonen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3) Die Landräte bzw. Landrätinnen als Vertretungspersonen kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter bzw. ihre allgemeine Stellvertreterin im Amt vertreten, sofern nicht ein anderer Bediensteter oder eine andere Bedienstete benannt oder betraut wird. Für alle sonstigen Vertretungspersonen können Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für die Entsendung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Scheidet eine Vertretungsperson oder deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Entsendung des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anwendung. Für ausgeschiedene sonstige Vertretungspersonen sind unverzüglich Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 zu bestellen.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher

Weise wählt sie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6  
**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:

- a) Die Wahl und die Abwahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- b) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) Aufhebung und Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) Auflösung des Zweckverbandes.

(3) In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner die weiteren, nach §§ 12, 18 Satz 2 GKGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ausschließlich der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung, Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c) der Erlass und die Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung und sonstiger Satzungen,
- d) der Erlass und die Änderung von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
- e) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge sowie den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
- f) die Festsetzung der Umlagen,
- g) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
- h) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 auf Vorschlag der Verbandsleitung,

- i) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausschüttungen für die Vertretungspersonen und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- j) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- l) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- m) die Gründung oder die Beteiligung an Unternehmen,
- n) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert ab 125.000 €,
- o) die Aufnahme und Hingabe von Krediten,
- p) die Entscheidung über alle anderen vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 Euro (netto),
- q) alle den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) betreffenden Beschlüsse des SBAZV, wie zum Beispiel die Entsendung von Vertretungspersonen des SBAZV und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des ZAB, Richtlinien, Weisungen oder einfache Beschlussfassungen zu den in der Verbandsversammlung des ZAB zu fassenden Beschlüssen und Wahlen, Beschlüsse zu den an den ZAB zu zahlenden Umlagen sowie Zustimmung zur Aufnahme von Krediten durch den ZAB.

(4) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in weiteren Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung übertragen.

#### § 7

##### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Vertretungspersonen beruft der oder die Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem oder ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.
- (3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Einladung an die Vertretungspersonen hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind außerdem 14 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern gemäß § 26 Satz 1 öffentlich bekannt zu

machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung auch ohne Antrag festzustellen, wenn alle anwesenden Vertretungspersonen weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 28 Kalendertagen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird. Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von 3 Kalendertagen erfolgen.

#### § 8

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Die Verbandsleitung, die Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

#### § 9

##### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, insbesondere jedoch bei:
  - a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Personalangelegenheiten,
  - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
  - d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,

- e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

#### § 10

##### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das GKGBbg oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. b, d und e sowie nach § 6 Absatz 3 lit. a, c, d, e, l, m, n, o, p und q bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. a und c sowie gemäß § 6 Absatz 3 lit. f, g, h, i, j und k bedürfen einer Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.

Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 3 lit. b bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. d und e sowie Absatz 3 lit. b und f bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 11

##### **Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung ist stimmberechtigt und führt den Vorsitz. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Hierfür benennt jedes Verbandsmitglied die gleiche Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen für die Wahl zum Verbandsausschussmitglied. Jedes Verbandsmitglied soll mit der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen im Verbandsausschuss repräsentiert sein.

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Verbandsleitung vertritt diese auch in der Funktion als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verbandsausschusses. Für die weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss werden Stellvertreter und Stellvertreterinnen gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 gewählt.

#### § 12

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

- (3) Dem Verbandsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) den Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Werte von 100.000 Euro (netto) bis zu 250.000 Euro (netto) belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 125.000 Euro,
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen,
- d) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 100.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen,
- e) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

#### § 13

##### **Verbandsleitung**

(1) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin sind hauptamtlich tätig. Die Verbandsleitung und ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Vertreter bzw. ihrer Vertreterin und dem bzw. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. ihrer Vertreterin zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 1 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben sowie darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Geschäfte die Unterzeichnung durch die Verbandsleitung oder ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin:

- a) Vergabe von Aufträgen nach VOL/A bis 100.000 Euro netto,
- b) Vergabe von Aufträgen nach VOB/A bis 150.000 Euro netto,
- c) Vergabe von freiberuflichen Aufträgen bis 150.000 Euro netto,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Zweckverband zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 Euro,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 100.000 Euro (netto) nicht überschreitet,
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 100.000 Euro (netto),

- g) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 125.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

#### § 14

##### **Aufgaben der Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie - nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung - die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und Wahrnehmung aller ihr übertragenen Aufgaben,
- c) Umsetzung der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
- d) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge,
- e) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD,
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100.000 Euro (netto),
- h) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
- i) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsleitung entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 58 BbgKVerf findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verbandsleitung und ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(5) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, unver-

züglich nach Maßgabe von § 55 BbgKVerf zu beanstanden. Stellt die Verbandsleitung nach einer erneuten Beschlussfassung wiederum einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung fest, hat sie diesen nach Maßgabe des Satzes 1 zu beanstanden und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen. § 55 BbgKVerf ist zu beachten.

#### § 15

##### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses sowie der Verbandsleitung**

(1) Die Vertretungspersonen, die Mitglieder des Verbandsausschusses (mit Ausnahme der Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses) sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.

(2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschlussgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

#### § 16

##### **Beschäftigte**

(1) Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.

(2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 GKGBbg über die anteilige Übernahme der Beschäftigten oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

#### § 17

##### **Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### **Wirtschaftsplan**

(1) Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

#### § 19

##### **Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

## § 20

**Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel**

(1) Der Zweckverband erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren und Entgelte.

(2) Soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsgliedern jährlich eine Umlage.

(3) Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl des zum Zweckverband gehörenden Gebietes der Verbandsglieder. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres.

(4) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes letzten Quartalsmonats fällig.

## § 21

**Prüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

## § 22

**Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsglieder/Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen**

Der Zweckverband kann auf Grundlage gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsgliedern übernehmen.

## § 23

**Aufnahme neuer Mitglieder**

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

## § 24

**Ausscheiden eines Verbandsgliedes**

Jedes Verbandsglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Zweckverband setzt den Antrag eines Verbandsgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus.

## § 25

**Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung und Verteilung des Verbandsvermögens. Sämtliche Geschäfte des Zweckverbandes sind abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwicklerin ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Die Abwicklerin beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Abwicklerin fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Die Abwicklerin kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.

(2) Die Abwicklerin befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Absatz 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsgliedern eine entsprechende Umlage im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

## § 26

**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Verbandsatzung sowie Änderungen der Verbandsatzung werden abweichend davon im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

## § 27

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Ludwigsfelde, 18. April 2018

Lutz Pätzold  
Verbandsvorsteher des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

(Dienstsiegel)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zinsdorf	4	365	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Breite Str. 19	1.198 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Erd-, Ober- und Dachgeschoss und Nebengebäude, Baujahr ca. 1920

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Az: 15 K 20/17

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großrössen Blatt 250** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Großrössen	2	211	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 9	2.889 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus auf ehemaliger Hofstelle mit Nebengebäude (Heizungsraum), Stallgebäude und Scheune, Baujahr um 1806

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Az: 15 K 40/17

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Stadt Frankfurt (Oder)

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist zum 9. Juli 2018 die Stelle der/des

#### 1. Beigeordneten (Bürgermeister/in)

zu besetzen.

Der/Dem 1. Beigeordneten sollen folgende Fachbereiche zugewiesen werden:

**Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Bürgerservice, Beteiligungen, Wirtschaftsförderung und Tourismus.**

Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Stadt Frankfurt (Oder) mit ca. 60.000 Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens bürgernah und zukunftsorientiert zu gestalten. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe Kreativität, Entscheidungsfreude, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein und die Fähigkeit, Mitarbeiter/innen zu motivieren und zu führen erwartet.

In der Person der/des 1. Beigeordneten sollen die Qualifikationsanforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an Wahlbeamte in kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gewährleistet werden. Die Bewerber/innen müssen

daher über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt verfügen oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

Die/Der 1. Beigeordnete wird für die Dauer von 8 Jahren als Beamtin/Beamter auf Zeit durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die/Der 1. Beigeordnete ist gleichzeitig allgemeine/r Vertreterin/Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“. Die Besoldung der/des 1. Beigeordneten erfolgt nach der Besoldungsgruppe B3.

Es wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, erweitertes Führungszeugnis sind im verschlossenen Umschlag bis zum **08.06.2018** einzureichen bei der

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
persönlich  
„Bewerbung Beigeordneter“  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2018 ist der Verein Lauf- & Wanderverein Potsdam/Nuthetal e. V., 14558 Nuthetal/Lenbachstraße 8 A (Amtsgericht Potsdam - VR 1856 P) aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre bestehenden Ansprüche gegen den Verein bei den nachfolgend genannten Liquidatoren

- |  |   |
|--|---|
| 1. Haseloff, Thomas<br>Lenbachstraße 8 A<br>14558 Nuthetal | 2. Stiller, Ulrike<br>Falkensteig 8<br>14558 Nuthetal |
|--|---|

anzumelden

Der „Wasser- und Abwasserverein Binenwalde e. V.“, Vereinsregisternummer VR 585 NP beim Amtsgericht Neuruppin, wurde am 04.05.2018 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Mitteilung bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Reinhard Bandt Am Klappgraben 4 16816 Neuruppin	Claus Kriebitzsch Seestraße 13 b 16818 Binenwalde
---	---



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.